

**Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze
in der Stadt Barsinghausen
(Spielplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 01.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, sowie alle Spiel- und Bolzwiesen, die sich im Eigentum oder in der Nutzung durch die Stadt Barsinghausen befinden. Dies betrifft auch alle als Spielbereiche gestalteten Plätze an Schulen, Kindergärten oder Kinderhorten im Stadtgebiet, soweit sie entsprechend als Spielplatz freigegeben wurden.

§ 2 Zweck

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen. Spiel- und Bolzplätze sowie Spiel- und Bolzwiesen – im folgenden Plätze genannt – dienen dazu, Kindern und Jugendlichen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Plätze ist allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen im Rahmen der nachfolgend genannten altersmäßigen Freigaben gestattet:

- Bei Spielplätzen oder Spielwiesen ist die Nutzung beschränkt auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
- Sofern Kinder und Jugendliche von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtsberechtigten begleitet werden, ist diesen ebenfalls die Nutzung der in Satz 1 genannten Anlagen gestattet.

(2) Die Nutzungszeiten der jeweiligen Plätze werden von der Verwaltung durch Allgemeinverfügung festgesetzt.

§ 4 Benutzung

Die Benutzer der Plätze müssen sich so verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dementsprechend ist insbesondere nicht erlaubt:

1. Das Mitführen von Hieb- und Stoßwaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen oder gefährlichen Stoffen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
2. Die Plätze mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Müllentsorgungs-, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge.
3. Das entzünden von offenem Feuer.
4. Das Abspielen von Radios oder Tonträgern ohne Kopfhörer.
5. Der Konsum alkoholischer Getränke, Halluzinogene und Tabakwaren.
6. Das Zelten oder Nächtigen.
7. Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.
8. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen.
9. Das Mitführen von Haustieren.
10. Jede Verunreinigung und die Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
11. Bänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer die Plätze oder Spielgeräte verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Platzverweis, Betretungsverbot

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Barsinghausen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der mit der Kontrolle Beauftragten nicht nachkommen, können der Plätze verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann Personen außerdem das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die Dritte bei der Benutzung der Plätze sowie der Spielgeräte erleiden, haftet die Stadt Barsinghausen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Barsinghausen eine von dieser Satzung abweichende Benutzung zulassen. Die entsprechende Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Die Stadt Barsinghausen kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen/Erweiterungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festlegen.
- (3) Die Stadt Barsinghausen behält sich das Recht vor, Anlagen ganz oder teilweise zu sperren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Die gem. § 3 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten missachtet.
 2. Die entsprechenden Altersbeschränkungen gem. § 3 Abs. 1 missachtet.
 3. Entgegen § 4 Nr. 1 auf den Plätzen Hieb- und/oder Stoßwaffen und/oder ähnlich gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mit sich führt, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
 4. Entgegen § 4 Nr. 2 die Plätze mit Motorfahrzeugen aller Art befährt.
 5. Entgegen § 4 Nr. 3 auf den Plätzen offene Feuer anzündet.
 6. Entgegen § 4 Nr. 4 auf den Plätzen Radios oder Tonträger ohne Kopfhörer abspielt.
 7. Entgegen § 4 Nr. 5 auf den Plätzen alkoholische Getränke, Halluzinogene oder Tabakwaren zu sich nimmt.
 8. Entgegen § 4 Nr. 6 auf den Plätzen zeltet oder nächtigt.

9. Entgegen § 4 Nr. 7 Veranstaltungen durchführt.
 10. Entgegen § 4 Nr. 8 Mannschaftsspiele durchführt.
 11. Entgegen § 4 Nr. 9 auf den Plätzen Haustiere mitführt.
 12. Entgegen § 4 Nr. 10 die Plätze verunreinigt oder Ablagerungen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse vornimmt.
 13. Entgegen § 4 Nr. 11 Bänke, Hinweisschilder, Geräte, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 14. Der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
 15. Einem nach § 6 ausgesprochenem Platzverweis oder befristetem Betretungsverbot zuwiderhandelt.
 16. Entgegen § 8 Abs. 1 Nutzungen ohne entsprechende Erlaubnis durch die Stadt Barsinghausen durchführt, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet.
 17. Duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 15 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 08. Februar 2007

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

L.S.

Zieseniß

Veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung am 14.02.2007.